

Das Johannsburg Kreis-Blatt.

Trygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Landrata.

Johannsburg, den 28. Februar 1868.

N^o 9.

Jansbork, dnia 28. Lutego 1868.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

Johannsburg, den 25. Februar 1868.

118. Die aufgestellten Klassensteuer-Rollen des hiesigen Kreises pro 1868 sind von der Königl. Regierung revidirt, bestätigt und werden den Erhebern zur Berichtigung der Heberollen per Post zugefertigt werden.

Die Kreiseingesessenen werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen durch Einsicht der bei den Erhebern ausliegenden Listen sich von den auf sie veranlagten Steuerbeträgen Kenntniß zu verschaffen und darnach die Steuer pränumerando spätestens bis zum 8. jeden Monats an die Erheber abzuführen, widrigenfalls die exekutive Vertheilung veranlaßt werden müßte.

Die Ortsoorstände haben jenach die Steuerpflichtigen zur pünktlichen Zahlungseistung anzuhalten und mit Strenge darüber zu wachen, daß aus oder abziehende Personen sofort dem Erheber angezeigt werden. Sie haben ferner:

1) keiner Person eher den Aufenthalt am Orte zu gestatten, bis sie den Abzugschein aus dem früheren Wohnorte vorlegt, welcher sofort dem Erheber zurustellen ist;

2) den abziehenden Personen nur dann Abzugscheine zu erteilen, wenn die Berichtigung der Steuer durch Quittung nachgewiesen wird. Bei erwiesenen zahlungsunfähigen Personen ist davon Abstand zu nehmen. Gesinde kann nie zahlungsunfähig sein;

3) die Anzeige von dem An- und resp. Abzuge ist den Erhebern, bei persönlicher Verhaftung für die Steuern, spätestens in 3 Tagen abzugeben und ist Seitens der Bezirkserheber und Gutsrecepturen, in Verreß der Zu- und Abgänge nach der Kreisblatts-Berfügung vom 27. November 1867 und dem diesseitigen Circulaire vom 16. Januar d. J., zur Vermeidung der darin angedrohten Strafen, streng zu verfahren.

Die Heberollen sind zuvörderst nach den bestätigten Urlicaten rücksichtlich der laufenden Pro. und der Steuerfälle in Uebereinstimmung zu bringen, die Duplicate und Triplicate in allen Rubriken und Positionen darnach bei 1 Thlr. Strafe genau zu berichtigen und letztere spätestens in 3 Wochen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzufenden, die Triplicate dagegen den Ortsvorständen zur Aufbewahrung resp. Benutzung zu den verschiedenen Repartitionen und zum Anhalt bei der nächstjährigen Veranlagung zuzustellen.

Jedem Eingesessenen, der durch die veranlagte Steuer sich beschwert glauben sollte, ist es gestattet, in der gesetzlichen Präklusivfrist und zwar spätestens bis zum 28. Mai cr. eine gehörig begründete Beschwerde unter Angabe des Erhebungsbezirks der Pro. der Heberolle nach dem untenstehenden Schema nur an das Landrathsamt zu richten, weil direct an die Königl. Regierung gerichtete Beschwerden unbeantwortet vorpostpflichtig zurückgegeben werden. Auf Beschwerden, die nicht nach dem nachstehenden Schema angefertigt sind und die nach dem 28. Mai cr. eingehen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Jansbork, dnia 25. Lutego 1868.

118. Listy klasowego podatku na rok 1868 są od Królewskiej Ręjencji rewidowane i potwierdzone. Wieszance obwodu mają obowiązek u Boborców podatku zobążyć, co każdy ma płacić. Podatki muszą do 8. każdego miesiąca być zapłacone. Niedbalych trafi egzekucya. Wójt mają powinność o to się starać aby każdy swe podatki na czas zapłacił, i nikomu nie wolno im dać abcygbejnu, który nie ma twitu, że w miejscu, z którego chce odciągnąć podatki nie zapłacił. Służące, muszą swe podatki odpłacić. Gdy kto obciągnięto albo przyciągnięto musi Wójt w 3 dniach Boborcowi dać wiadomość. Jeżeli kto myśli, że jest podatkami obciążony, to może aż do 28. Maja b. t. do Królewskiej Landraty podać wniosek.

Landrat.

Nro.	c.		d.		e.		f.		g.		h.		i.		k.		l.	
	a.	b.	Ramen	Wohnort.	Stand	erbe- trag	über 16 Jahre	unter 16 Jahre	Anzahl der zum Haushalte ge- hörigen Per- sonen.	Veran- lagter Steu- er- trag	Vertrag	Umfang des Besitzes	oder der Pachtung nach pr. Maasse Morgen.	Vertrag	Umfang des Besitzes	oder der Pachtung nach pr. Maasse Morgen.		
		Reklamanten.			Gewerbe.	jährlich	Ktr.											

Berlin, den 14. Juni 1825.

119. Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. Juni 1825, betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Da nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. Mts. in Preußen von einigen Grundbesitzern, für die zum Chausseebau erforderlichen, von ihren Feldmarken zu verabsolgendenden Feldsteine, Sand und Kies, eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich gewesen sind, also daselbst keinen Geldpreis gehabt haben, so setze Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit geschehen ist, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Nähe der Chausseeanlage sonst erwachsen, hierdurch fest: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau, außer dem Ertrag des etwa an dem Lande verursachten Schadens, von dem Grundeigentümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alldann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabsolung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden.

Friedrich Wilhelm.

Indem vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt wird, werden die Herren Polizei-Verwalter und Gensdarmen hiedurch veranlaßt, vorkommende Streitigkeiten wegen Entnahme der Steine darnach zu erledigen und die Beteiligten zu belehren. Bemert wird noch, daß wenn Grundbesitzer Steine von ihren Grundstücken zusammengelesen, in Häufen aufbewahrt und Stein-Lieferungen zu dem Chausseebau übernommen haben, diese Steine von anderen Unternehmern nicht dürfen fortgenommen werden.

Johannisburg, den 25. Februar 1868. Der Landrath.

119. Najwyższe rozządzenie dotyczące nadgrode za kamienie i piasek wzięte od posiadzieli gruntów do budowania kolei.

Si wedle podania Ministerwi kraju z dnia 31. przeszlego miesiaca w Prusach niestórzy posiadzieli gruntów za kamienie i piasek z roli ich użyte do budowy fosy, osobliwq nadgrode żądajq, chociaż dotqd te materjaly, weale się nie sprzedawaly, a więc tamże żadnej ceny nie miały; tedy ustanawiam, jak to i w innych prowincjach prawem jest ustanowione, że jeżeli wglębu na duży pożytek, jaki posiadzieli gruntów mają przez bliżq fosę, kamienie, grant, piasek do budowli fosy muszą dać bez zapłaty i tylko nadgrode żądyc mogą; jeżeli jaka škoda im się stala na roli, albo gdy dotqj, że sami kamienie potrzebujq do budowli, albo gdy takowe jeszcze przed zamyslem budowania fosy dotqd indziej na miejsce sprzedali, w takim razie ma cena sprzedajq im być zwrócona.

Dodanie materjalow nigdy nie ma być odmlęzone, oprocz w tym razie, gdy do własnej budowy są potrzebne.

Fryderyk Wilhelm.

Podajq gorny Najwyższy rozkaz do wiadomości i uwagi, nadmieniam, że jeżeli posiadacz gruntów na swych gruntach kamienie zebrane w gromadach przechowujq i sami liferunki do budowy fosy przyjezi, tedy te kamienie od innych przedsiębierców niemogq im być zabrane.

Jansbork, dnia 25. Lutego 1868. Lantrat.

M		e		r		t		f		e		m		a		l		e	
Biehstand		Mithmaßlicher Ertrag aus dem Grundbesitz und der Viehzucht		Mithmaßlicher Ertrag aus dem Gewerbebetriebe		Betrag des Capitalvermögens nebst Zinsfußes		Gehalt, Pension, Rente		Nachgewiesene Lasten oder Schulden									
Pferde	Rindvieh	Kühe	Schafe	Schweine															

Johannisburg, den 22. Februar 1868.

120. Auf Donnerstag, den 26. März er. Vormittags 10 1/2 Uhr habe ich in dem Lokale des Herrn Kroczewski („Hotel zum Kurfürsten“) einen

Freitag

angeschrieben, zu dem die Herren Mitglieder durch besondere Einladungen unter gleichzeitiger Mittheilung der zur Berathung resp. Beschlußnahme kommenden Gegenstände eingeladen worden sind. Es wird schließlich noch ersucht, die angeschlossenen Empfangscheine schleunigst vollzogen zurückzusenden.

Der Landrath.

Johannisburg, den 25. Februar 1868.

121. Für die Dorfschaft Dombrowken, Kirchspiels Ekersberg, ist der Grundbesitzer Herr v. Freyhold als Vertrauensmann ernannt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Landrath.

Johannisburg, den 24. Februar 1868.

Jansbork, dnia 24. Lutego 1868.

122. Die auf der Landstraße von Drygallen nach Gentken im Dorfe Sabielnen belegene Brücke ist eingestürzt; daher diese Straße bis zur Herstellung der Brücke nicht befahren werden darf.

122. Most na drodze z Drygak do Sabielnowa we wsi Sabielno zarwał się, dla tego teraz niemożna tamteje jechać, tylko przez Dialek albo Rużę.

Das reisende Publikum wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, daß die Passage nur über Biälla oder Ruhden möglich ist.

Der Landrath.

Johannisburg, den 21. Februar 1868.

Jansbork, dnia 21. Lutego 1868.

123. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab nur 2 Sgr. Spinnerlohn für 1 Stück feines Garn gezahlt wird. Jedes Stück muß 20 Gebinde und jedes Gebind 40 Fäden enthalten.

123. Podaję się do wiadomości, że od teraz tylko 2 Trojaki za przędzenie cienkiej stuki nici płacić się będzie. Każda stuka musi mieć 20 motków, a każdy motek (pasmo) 40 nitków.

Der Landrath.

Johannisburg, den 21. Februar 1868.

124. Der Brenneireiführer Julius Nassut sen., welcher früher in Borken und Dlugikont als solcher fungirt, kann nicht ermittelt werden. Der zeitige Aufenthaltsort desselben ist zu ermitteln und solcher dem Königl. Haupt-Zoll-Amte hier selbst anzuzeigen.

Der Landrath.

Turosla, dnia 27. Lutego 1868.

125. Od teraz mogą 20 do 25 traczów do tarcza (zagowania) desków koto jeziora Nidy w Przyrosli i t. d. za dobrq zaplatę natychmiast odemnie być zatrudnieni.

Muskulus.

Wownyże podaję się w interesie zarobku szukajacych mieszcanców do wiadomości.

Lantrat.

Johannisburg, den 15. Februar 1868.

126. Johannsburger Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft.

Wir erlauben uns die ergebene Anzeige, daß wir mit dem heutigen Tage den Betrieb unseres Geschäfts eröffnet haben. Nach §. 67. unseres Statuts ertheilt die Gesellschaft zunächst ihren Mitgliedern, dann aber auch Andern gegen Sicherstellung (Wechselunterschriften etc.) Geldvorschüsse, discountirt Wechsel und andere Forderungen, welche ihr cedirt werden und nimmt Geld gegen Verzinsung an. Die Gesellschaft verzinst die bei ihr angelegten Kapitalien, wenn deren Rückzahlung auf Verlangen der Gläubiger jederzeit erfolgen soll, mit 4 Procent; wird dagegen eine stägige Kündigungsfrist ausbedungen, mit 5 und bei dreimonatlicher Kündigungsfrist mit 6 Procent. — Für Bialla und dessen Umgegend wird Herr Gerichts-Rendant Görke daselbst, für Arns und Umgegend Herr Kaufmann S. Cohn in Arns, im Uebrigen aber die Unterzeichneten gern bereit sein, jede nähere Auskunft, namentlich auch über die Aufnahme neuer Mitglieder, zu ertheilen.

Die Johannsburger Kredit-Gesellschaft, eingetragene Genossenschaft.
Lublinki. Sarkowiz.

Vorstehendes wird im Interesse der Kreiseingesessenen hiedurch bekannt gemacht.
Johannisburg den 26. Februar 1868. Der Landrath.

Johannisburg, den 15. Februar 1868.

127. Bekanntmachung.

Am 6. März cr. Nachmittags 2 Uhr

sollen auf dem hiesigen Gerichte mehrere mahagoni Möbel, sowie ein mahagoni Piano-forte durch unsern Auktions-Commissarius in öffentlicher Auction gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Königl. Kreis-Gericht, Abtheilung I.

Johannisburg, den 21. Februar 1868.

128. Bekanntmachung.

Die Instandsetzung des Stallgebäudes und der Scheune auf der Försterei Snopken, Reviers Johannsburg, veranschlagt zu 153 Thlr., soll im Wege der Minuslizitation öffentlich vergeben werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

Freitag, den 6. März cr. Vormittags 11 1/2 Uhr

in meinem Bureau angesetzt, wozu ich geeignete Unternehmer einlade. Anschlag und Lizitationsbedingungen sind bei mir einzusehen.

Der Königliche Kreis-Baumeister.

Johannisburg, den 21. Februar 1868.

129. Bekanntmachung.

Die Reparatur des Wohnhauses und Stallgebäudes auf der Försterei Bialtörzegi (Oberförsterei Kullik), veranschlagt auf zusammen 126 Thlr., soll im Wege der Minuslizitation öffentlich vergeben werden. Ich habe hierzu einen Termin auf

Freitag, den 6. März cr. Vormittags 11 Uhr

in meinem Bureau angesetzt, wozu ich geeignete Unternehmer einlade. Anschlag und Lizitationsbedingungen sind hier bei mir einzusehen.

Der Königliche Kreis-Baumeister.

Johannisburg, den 18. Februar 1868.

130. Tarif nach welchem der hiesige städtische Todtengräber die Fertigung der Gräber auf dem Friedhofe bezahlt zu verlangen befugt ist.

Es können gefordert werden: 1) von Armen für die Gruft von Kinderleichen: a) im Sommer 8 Sgr., b) im Winter 12 Sgr.; für die Gruft von Leichen Erwachsener: a) im Sommer 15 Sgr., b) im Winter 20 Sgr.; 2) von der wohlhabenderen Klasse für die Gruft von Kinderleichen: a) im Sommer 15 Sgr., b) im Winter 20 Sgr., für die Gruft von Leichen Erwachsener: a) im Sommer 22 Sgr. 6 Pf., b) im Winter 1 Thlr.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Der Magistrat.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. S on s c h o r o w s k i in Johannsburg.
(Beilage.)

Beilage zu № 9. des Kreisblatts. Dodatek do № 9. Tygodnika.

Johannisburg, den 24. Februar 1868.

131. Die Vertheilung von Flachß und Heede zum Spinnen findet von jetzt ab, nur jeden Dienstag und Freitag statt, an den übrigen Wochentagen kann dahin gehenden Gesuchen durchaus nicht weiter Folge geleistet werden. Ebenso findet an den gedachten Tagen die Abnahme des Gespinnstes statt. Meldungen von Arbeitsuchenden werden nach wie vor vom Herrn Kaufmann Gumbalies entgegen genommen.
Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins. **G ö r z.**

Zansbork, dnia 24. Lutego 1868.

131. Wydawanie lnu i kędzieli do przędzenia od teraz stanie się tylko w każdy Wtorek i Piątek, w inne dni nie. Także w te dni będzie się przędza odbierał. Meldunki robotę szukających przyjmować będzie jak dotąd Pan Kupiec Gumbalies.
Zastępca Towarzystwa Wspomożenia.
G ö r z.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins. **G ö r z.**

Johannisburg, den 22. Februar 1868.

132. Die Dominien und kleinen Recepturen, welche mit der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Gewerbesteuer pro 1. Quartal cr. noch im Rückstande sind, werden an deren Berichtigung bis spätestens den 27. d. Mts. hiedurch erinnert, andernfalls solche kostenpflichtig eingezogen werden müßten.
Königl. Kreis-Kasse.

Johannisburg, den 17. Februar 1868.

133. Die Zimmergesellenfrau Amalie Nazum, welche 37 Jahre alt und 4 Fuß groß ist, blondes Haar, graue Augen und eine untersekte Gestalt hat, ist wegen Diebstahls im Rückfalle zu verhaften und in das Gerichtesgefängniß einzuliefern.
Der Staats-Anwalt.

Johannisburg, den 15. Februar 1868.

134. In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar d. J. sind im Krüge Rollen 1 Paar lange Wasserstiefel entwendet worden. Wer über den Dieb irgend welche Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, dies dem unterzeichneten Staatsanwalt mitzutheilen und zugleich, soweit es angeht, Verschweigung des Namens zu gesichert.
Der Staatsanwalt.

Zansbork, dnia 15. Lutego 1868.

134. W nocy od 31. Januara do 1. Februara b. r. ukradziono u karczynie w Rollach parę wodnych długich szorzn. Kto by o złodzieju co wiedział, niechaj tutaj da znać; oile można, będzie nazwisko tego, któryby złodzieja udal, zatajone.
Staatsanwalt.

Johannisburg, den 15. Februar 1868.

135. Die Magd Wilhelmine Sbrzesny, welche in Bialla in Dienst gestanden hat, und zuletzt in Gr. Kessel gesehen worden ist, ist wegen Diebstahls zu verhaften und in das Gefängniß des Kreisgerichts in Johannsburg einzuliefern.
Der Staats-Anwalt.

Kullik, den 18. Februar 1868.

Kullik, dnia 18. Lutego 1868.

136. Den Anwohnern der Kulliker Forst wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch ferner an jedem Donnerstag gute und frische Riefenzapfen hieselbst angekauft werden, daß aber von heute ab, höherer Anordnung zufolge, nur 9 Sgr. pro Scheffel gezahlt werden können.
Der Oberförster.

136. Nieszkańcom przy Kullickim lesie podaje się do wiadomości, że i nadal co Czwartek dobre i świeże chojowe świski tu kupować się będą, ale że od dzisiaj z wyższego rozporządzenia tylko 9 Trojaków za szefel płacić można.
Nadleśnik.

Gusianka, den 15. Februar 1868.

137. Die für das hiesige Forstrevier angeetzten Holzverkaufstermine in Johannsburg den 6. März cr. und in Nicolaiken den 30. April cr. werden hiedurch aufgehoben.
Der Oberförster.

Gusianka, den 9. Februar 1868.

138. Die Fischerei-Nutzung in folgenden, theils innerhalb des hiesigen Reviers, theils in unmittelbarer Nähe desselben gelegenen Seen und zwar:

1) dem großen Smolak-See von	38 Morgen	130	[] Ruthen,
2) dem kleinen Smolak-See	15	36	" "
3) dem Wersolek-See	26	18	" "
4) dem Wigrinner- und Bohra-See	163	149	" "
nebst Ausfluß in den Nieder-See (Niedener Mühlenfließ)	52	"	" "
5) Gzarnowker See	7	40	" "

soll vom 1. Juli cr. ab, auf einen 2jährigen Zeitraum in einem Pachtlose zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden, wozu Termin auf

Montag, den 2. März cr. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale der hiesigen Oberförsterei ansteht. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.
Der Oberförster.

Lyck, den 21. Januar 1868.

139. Bei einer in der gemeinschaftlichen Wohnung der Losmann Ludwig Maczowski und der Bäcker Gottlieb Grzyzewski'schen Eheleute zu Sybba abgehaltenen Haussuchung sind folgende, anscheinend von Diebstählen herrührende Sachen vorgefunden und in Beschlag genommen:

1 Sammetmantel, 1 Doublestoff-Jope, 1 Atlaschürze, 1 Stück Atlas in Form eines Halbtuchs, 2 unbesäumte Lächer, 4 leinene Lächer, 6 Ellen altes Buntzeug in 4 Stücken, Dreiviertel Ellen dunkles Buntzeug, 4 einhalb Ellen Buntzeug anderen Musters, 1 lein'. Ellen Buntzeug anderen Musters, 9 Ellen Buntzeug anderen Musters, 16 einh. Ell. and. Musters, 1 weiße Pique-Bettdecke, 1 großes weißes Tischtuch, 1 Taschentuch J. H. 6. gezeichnet, 2 weiße Tischdecken, 1 Pique-Kommodendecke, 11 große Handtücher, 1 Wachs-Tuchdecke, 9 einh. Ellen breites, neues, seidenes Band in 2 Stücken und 2 Mustern, 14 Ellen breites, benutztes, seidenes Band in 11 Stücken, 4 Ellen schmales seidenes Band, 2 Armbänder, 2 weiße Kragen, Seinv. Ellen große seidene Fransen, 1 Elle blau-seidene Fransen, 10 Ellen seidene Gimpen, 1/4 Elle buntes Zeug, 1 bunte Tischdecke, 1 Paar schwarze Tuchhosen, 1 Bettbezug, 1 Schnupftuch, 1 Serviette, circa 1 Pfund Baumwolle in verschiedenen Farben, 1 Rasirmesser, Seinv. Ellen neuer Kamlot.

Diejenigen, welchen derartige Gegenstände in den letzten Jahren verschwunden sind, werden ersucht, die bei der Königl. Polizei-Verwaltung hierselbst aufbewahrten Sachen in Augenschein zu nehmen und im Falle der Wiedererkennung von den näheren Umständen der Entwendung Anzeige zu machen.

Der Staats-Anwalt.

Angerburg, den 27. Januar 1868.

141. Die der Unterschlagung angeschuldigte unverehelichte Auguste Süß latitirt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die p. Süß zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an und abliefern zu lassen.
Königl. Kreis-Gericht, 1. Abthl.

Signalement: Familienname Süß, Vorname Auguste, Geburtsort Gurren, Kreis Darkehmen, Aufenthaltsort vagabondirt, Religion evangelisch, Alter 24 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkel-blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch.

Lyck, den 14. Februar 1868.

141. Der ehemalige Schulbote, jetzige Bäcker Rudolph Pufas aus Lyck, welcher durch Erkenntniß des unterzeichneten Kreis Gerichts vom 16. Januar 1866, wegen Unterschlagung ihm in amtlicher Eigenschaft anvertrauter Gelder, mit 6 Monaten Gefängniß, sowie Unterschlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres bestraft ist, hat die hiesige Stadt, seinen bisherigen Aufenthaltsort, heimlich verlassen und ist nicht zu ermitteln. Derselbe ist im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport herzusenden.
Königl. Kreis-Gericht, 1. Abthl.